



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 11 vom 05.05.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück der Flurnummer 445 der Gemarkung Teunz	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz für das Haushaltsjahr 2017	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2017	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2017	5
Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV: Wegfall des Erörterungstermins für die Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage in Schwandorf durch den Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf	6

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück der Flurnummer 445 der Gemarkung Teunz
Wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nach § 67 Abs. 2 WHG;
Antragsteller: Herr Dr. Heinrich Gref, Frühlingsstraße 3, 92648 Vohenstrauß**

Bekanntmachung

Herr Dr. Heinrich Gref, Frühlingsstraße 3, 92648 Vohenstrauß stellte mit Schreiben vom 04.04.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück der Flurnummer 445 der Gemarkung Teunz.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3b bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 25.04.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 20.06.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.04.2013 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Mit Schreiben vom 12.04.2017, Az. 2.1-941-2017/001420 wurde die Haushaltssatzung durch das Landratsamt Schwandorf rechtsaufsichtlich gewürdigt und es wurde die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Bestandteil in Form einer Kreditaufnahme für den Bau eines Regenrückhaltebeckens erteilt. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	490.800,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	559.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Festsetzung der Betriebskostenumlage:

Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt	490.800,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	<u>6.900,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf (Betriebskostenumlage)	483.900,00 €

b) Festsetzung der Investitionsumlage:

Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt:	559.900,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	<u>559.900,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf (Investitionsumlage):	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Art. 73 GO) wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teublitz, Rathaus, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Teublitz, 21. April 2017
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Steger
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2017

I.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13.02.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	487.750 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	132.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 81.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11. April 2017, Az.: 2.1-941-2017/001398, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 02.05.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Pretzabrucker Gruppe
Gradl
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 320.700,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit 11.200,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 290.400,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 121 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.04.2017, Az. 2.1-941-2017/001581, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 02.05.2017
Schulverband Fensterbach
Ziegler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV: Wegfall des Erörterungstermins für die Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage in Schwandorf durch den Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV)
(Aktenzeichen des Landratsamtes Schwandorf: 3100017001-Bek.12I)

Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
Wegfall des Erörterungstermins

Das Landratsamt Schwandorf hat am 15.02.2017 im Amtsblatt Nr. 5/2017 des Landkreises Schwandorf sowie im Internet auf der Seite des Landkreises Schwandorf öffentlich bekannt gemacht, dass der ZTKS beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage mit Klärschlamm-lager und Schmutzwasser-druckleitung in 92421 Schwandorf, insbesondere auf der Fl.Nr. 81/27 der Gemarkung Dachelhofen, vorgelegt hat.

Zugleich wurde bekannt gemacht, dass für einen Erörterungstermin der 16.05.2017 bestimmt wurde.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit Bezug genommen. Gleichzeitig wird hiermit bekannt gegeben, dass das Landratsamt Schwandorf nach Ablauf der Einwendungsfrist am 05.04.2017 entschieden hat, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Schwandorf, 05.05.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat